

WIBank Kaiserleistr. 29 – 35 63067 Offenbach am Main

Stadt Melsungen
Am Markt 1
34212 Melsungen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Kaiserleistraße 29 – 35
63067 Offenbach am Main

www.wibank.de

Ihre Nachricht:
19. November 2024

Unser Zeichen:
21174471

Ansprechpartner/in:

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Datum: 9. Dezember 2024

Landesförderung Gigabitinfrastrukturausbau
Kofinanzierung zur Bundesförderung des Wirtschaftlichkeitslückenmodells nach Ziff. 6.1.2
der Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen
Kofinanzierung zum Bundesvorhaben 832.6/10-24 07HE300013
Förderung des Wirtschaftlichkeitslückenmodells in der Stadt Melsungen
Haushaltsprogramm: 190206080001
Haushaltsstelle: 0206080001-020668603
Ihr Antrag vom 19.11.2024, eingegangen am 20.11.2024

Zuwendungsbescheid - Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) §§ 23 und 44 in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26.06.2023 (StAnz. Nr. 26/2023, Seite 810), in jeweils gültiger Fassung, eine Zuwendung in vorläufiger Höhe von

480.000,00 EUR

(in Worten: vierhundertachtzigtausend EURO)

bewilligt.

Die Zuwendung zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung beträgt 40,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von [REDACTED].

I. Zweckbindung

Die Zuwendung ist gemäß Punkt: 6.1.2 Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke der o. g. Richtlinie zweckgebunden und bestimmt für das Vorhaben:

Kofinanzierung zum Bundesvorhaben 832.6/10-24 07HE300013 Förderung des Wirtschaftlichkeitslückenmodells in der Stadt Melsungen

Die im Bescheid des Bundes (Aktenzeichen 832.6/10-24 07HE300013) vom 14.11.2024 unter Punkt 1. Vorhaben genannten Ziele des Vorhabens gelten für diesen Bescheid analog.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des genannten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. (Ziffer 1.1 ANBest-GK).

Die geförderte Gigabitinfrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechend zu betreiben (Zweckbindungsfrist).

II. Rechtsgrundlage der Förderung

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die nachfolgend genannten Vorschriften in der jeweils maßgeblichen Fassung:

- Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26.06.2023 (StAnz. Nr. 26/2023, Seite 810), in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) vom: 31. März 2023 (BAnz AT 17.05.2023 B6), in der jeweils gültigen Fassung
- Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen
- Landeshaushaltsordnung Hessen (LHO), insbesondere §§ 23 und 44 samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), in der jeweils gültigen Fassung
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
- Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG),
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)
- VERORDNUNG (EU) 2023/1315 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der

Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (ABl. C36/1 vom 31.01.2023)

III. Mittelbereitstellung

Die nicht rückzahlbare Zuwendung steht ab Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres der letzten Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum) wie folgt zur Verfügung:

EUR 480.000,00 aus Mitteln des Landes Hessen und zwar

EUR 120.000,00 aus Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2026

EUR 240.000,00 aus Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2027

EUR 120.000,00 aus Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2028

Der späteste Abruftermin ist der 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Eine Übertragung in folgende Haushaltsjahre ist nicht möglich. Die Mittel sind zu dem Abruftermin vollständig abzurufen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der nicht abgerufenen Mittel besteht nicht.

Die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung bezieht sich ausschließlich auf die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 und wird im Rahmen der im Landeshaushalt bereitstehenden Mittel möglich. Ein Anspruch oder ein Vertrauensschutz auf eine Zuwendung in den Folgejahren wird dadurch nicht begründet und Sie müssen insbesondere bei einer Veränderung von Ansätzen im Landeshaushalt hierauf flexibel reagieren können.

IV. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist vom [REDACTED] bis zum **31.12.2028**.

Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden.

V. Mittelanforderung

Die Zuwendung ist gemäß dem Baufortschritt mit den u. g. Unterlagen abzurufen. Der Abruf erfolgt über das Kundenportal der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Mit dem ersten Mittelabruf sind einmalig einzureichen:

- die Vergabeunterlagen (Kalkulation des Gesamtauftragswertes, Veröffentlichung HAD/TED, Submissionsprotokoll, Vergabevermerk, Auftragsvergabeschreiben)
- Ergebnis der Vergabeprüfung durch die eigene Prüfungseinrichtung des Landkreises gemäß Punkt 7.2 der ANBest-GK

Bei allen Mittelabrufen sind einzureichen:

- Zahlenmäßiger Nachweis
- Sachbericht zum Mittelabruf

Die einzureichenden Belege müssen alle erforderlichen Angaben gemäß §14 Abs.4 UStG enthalten.

Die bewilligten Landesmittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt werden, die innerhalb der auf die Anforderung folgenden zwei Monate im Rahmen des Zuwendungszwecks geleistet werden müssen.

Werden die abgerufenen Landesmittel nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang oder nicht jeweils anteilig mit etwaigen anderen Zuwendungen oder den vorgesehenen eigenen Mitteln verwendet, werden Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 4 des HVwVfG, in der jeweils gültigen Fassung, berechnet.

Sollte im Verlauf des Vorhabens erkennbar werden, dass eine Veränderung der bewilligten Zuwendung erforderlich ist, ist bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen unverzüglich ein Änderungsantrag über das Kundenportal einzureichen.

Ausgezahlte Zuwendungen, deren zweckbestimmter Einsatz innerhalb von zwei Monaten nicht möglich ist oder Rückzahlungen aus anderen Gründen, sind unter Angabe der Referenz SAP-Nummer 21174471 auf das nachstehend genannte Konto zu überweisen:

Empfänger: Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
IBAN: DE68500500000005119987
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Vermerk: 21174471, Rücküberweisung, Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Rückzahlungen bitte vorab mitteilen und unbedingt die Referenz SAP-Nummer auf dem Überweisungsträger angeben.

VI. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Diesem Bescheid liegt folgender vorläufiger Ausgaben- und Finanzierungsplan zu Grunde:

Ausgabenplan:	Gesamtausgaben in EUR	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke	██████████	██████████
Gesamt	██████████	██████████

Darüberhinausgehende Abweichungen von den Einzelansätzen sowie Änderungen des Verwendungszwecks und/oder der Ausführung der Maßnahmen sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen schriftlich zu beantragen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Diesem Antrag ist ein Sachbericht beizufügen, in dem die Gründe für die Änderungen plausibel darzulegen sind.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben außerhalb des Ausgabenplans
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Sollzinsen
- angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Ausgaben für die Kreditbeschaffung

Finanzierungsplan:	Betrag in EUR
Bundesmittel	██████████
Landesmittel	480.000,00
Eigenmittel	██████████
Gesamt	██████████

Erhöhen sich die Deckungsmittel, treten neue Deckungsmittel hinzu oder ermäßigen sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln (Ziffer 2.1 ANBest-GK), ohne dass es einer Änderung des Zuwendungsbescheides bedarf.

In Abweichung zu Nr. 1.2 ANBest-GK wird der Ausgaben- und Finanzierungsplan erst mit dem Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung verbindlich.

Eine Änderung der Bundesmittel sowie eine Erhöhung der geplanten Gesamtausgaben sind der Bewilligungsstelle mittels eines Änderungsantrages vorzulegen. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Änderung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens in Absprache mit dem Mittelgeber im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

VII. Mitteilungspflichten

Verzögert sich die Umsetzung des Fördervorhabens, ist dies unverzüglich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Mittel im Auszahlungsjahr nicht oder nicht in der bereitgestellten Höhe abgerufen werden (siehe Bewilligungszeitraum und Mittelbereitstellung).

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Fördervorhabens, spätestens bis zum **31.03.2029**, ist der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen ein Abschlussbericht gem. Anlage zu übersenden.

Nach Abschluss der Fördermaßnahme sind Änderungen innerhalb der Zweckbindungsfrist schriftlich der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen mitzuteilen (siehe hierzu Ziffer X.3 Dauerhaftigkeit der Vorhaben, Widerrufsvorbehalt).

VIII. Weiterleitung der Zuwendung an Dritte

Soweit Mittel aus dieser Zuwendung an Dritte zur Erfüllung des Zuwendungszweckes weitergegeben werden sollen, ist die vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

Der empfangende Dritte ist von Ihnen zu verpflichten, dass die Bestimmungen, der in diesem Zuwendungsbescheid genannten Rechtsgrundlagen, einzuhalten sind. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die Zuwendung von Ihnen zurückgefordert werden, ohne dass Sie sich auf die Weiterleitung der Zuwendung berufen können.

Zwischen Ihnen und dem empfangenden Dritten ist hierzu ein Weiterleitungsbescheid zu erstellen

IX. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist umgehend nach Abschluss des Vorhabens bzw. spätestens bis zum 31.12.2029 über das Kundenportal einzureichen.

Gem. 7.2 der ANBest-GK muss der Verwendungsnachweis durch eine eigene Prüfungseinrichtung vorher geprüft und das Ergebnis der Prüfung bescheinigt werden, falls der Zuwendungsempfänger eine solche Prüfungseinrichtung unterhält.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Beginn des Vorhabens

Als Vorhabensbeginn gilt nach der Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen, der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages, soweit diese im direkten Zusammenhang mit dem Förderprojekt stehen.

2. Erstattung und Verzinsung

Ein Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49 a Abs. 3 des HVwVfG). Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

Soweit der Erstattungsanspruch auf Grund des Eintritts einer auflösenden Bedingung des Verwaltungsaktes entsteht, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung maßgebend. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt auch dann ein, wenn die Voraussetzungen für den Rückforderungsanspruch auf Gründen beruht, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.

3. Dauerhaftigkeit der Vorhaben, Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 49 (3) HVwVfG insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- Das Vorhaben nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck den Fördervoraussetzungen entsprechend durchgeführt wurde oder
- eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird oder
- der Zuwendungszweck innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nicht mehr gewährleistet ist (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG).

4. Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind gemäß Anlage Gegenstand dieses Zuwendungsbescheides und einzuhalten.

5. Kontrollbefugnisse

Die in der LHO und in den ANBest-GK genannten Kontrollbefugnisse der Behörden des Landes Hessen und des Hessischen Rechnungshofes werden hiermit auf andere vom Land Hessen beauftragte Stellen ausgeweitet.

Sämtliche Prüfungsberichte im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.

6. Subventionsgesetz

Auf das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18.05.1977 (GVBl.IS.199) und das Subventionsgesetz - (SubvG) – vom 29.07.1976 (BGBl.IS.2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere

- die Finanzierung,
- die technische Konzeption,
- die Wirtschaftlichkeit und
- Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

7. Verwaltungskosten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rücknahme oder der Widerruf dieses Bescheides nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), in jeweils gültiger Fassung, gebührenpflichtig sind, wenn sie aus Gründen erfolgen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

8. Informations- und Publizitätsvorschriften

Aufgrund der Mitfinanzierung des Vorhabens durch das Land Hessen sind bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Zusammenhang mit diesem Vorhaben auf die Unterstützung des Landes Hessen hinzuweisen. Während der Durchführung ist eine kurze Beschreibung dieses Vorhabens auf einer geeigneten Internetseite einzustellen.

9. Ergänzende Auflagen

1. Weitere Finanzierungsbeiträge Dritter sowie Einnahmen sind nur dann förderunschädlich, wenn sie zur Finanzierung von Ausgaben, die über den Finanzrahmen hinausgehen, eingesetzt werden.
2. Grundsätzlich sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die beim Antragsteller liquiditätswirksam nachgewiesen werden oder auf der Grundlage eines Vertrages mit Dritten durch den Antragsteller in Auftrag gegeben wurden.
3. Nach Abschluss des Vertrages mit dem ausgewählten Breitbandanbieter ist eine Kopie dieses Vertrages der WIBank vorzulegen.
4. Erfassung des Vorhabens im Informations- und Planungssystem GigaMaP-Hessen:
Innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides sind das Markterkundungsfahren sowie die Netzplanung zum Vorhaben in digitaler Form an die zuständige Stelle des Informations- und Planungssystems GigaMaP-Hessen (www.gigamap-hessen.de) zu liefern. Die Lieferung ist unaufgefordert nachzuweisen. Die Vollständigkeit der Datenlieferung ist im internen Bereich von GigaMaP von dem Zuwendungsempfänger zu prüfen und der zuständigen Stelle (GigaMaP-Servicestelle) zu bestätigen.

Die Verlegung von geförderter passiver Infrastruktur ist fachgerecht nebst Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Einmessung, Druckprüfung und Kalibrierung durchzuführen, zu protokollieren und mittels aussagekräftiger Geoinformationsdaten (GeoJSON, ESRI-Shape samt Projektdateien oder in einem anderen geeigneten Format) gemäß den allgemeinen GIS-Nebenbestimmungen des Bundes in der jeweils aktuellen Fassung zu dokumentieren. Die jeweils gültige Version wird durch den Zuwendungsbescheid des Bundes bestimmt.

Nach Abschluss des Vorhabens sind die Protokolle und Daten unverzüglich in digitaler Form an die zuständige Stelle des Informations- und Planungssystems GigaMaP-Hessen (www.gigamap-hessen.de) sowie den Infrastrukturatlas – Zentrale Informationsstelle des Bundes (ZIS) zu liefern. Darüber hinaus sind Versorgungsdaten zur Breitbandverfügbarkeit dem Breitbandatlas des Bundes sowie dem Informations- und Planungssystem GigaMaP-Hessen zur Verfügung zu stellen oder entsprechender Folgeinformationsplattformen. Die Lieferung ist im Rahmen der Verwendungsnachweiseinreichung nachzuweisen. Die Vollständigkeit der Datenlieferung ist im internen Bereich von GigaMaP von dem Zuwendungsempfänger zu prüfen und der zuständigen Stelle (GigaMaP-Servicestelle) zu bestätigen.

5. Der Zugang zu Leerrohren und Masten ist unbefristet zu gewähren.
6. Sämtliche derzeit im Eigentum des Landes Hessen stehenden Breitband-Leerrohre sind nach vorheriger Abstimmung und entsprechender Regelung mit der WIBank in die Planung des gesamten geförderten Ausbaubereichs einzubeziehen und zu nutzen. Bereits geförderte Breitband-Infrastrukturen sind in das Vorhaben einzubeziehen und zu nutzen.

7. Es können nur Vorhaben kofinanziert werden, die auf Basis der Richtlinie des Bundes zur „Förderung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ förderfähig sind.
8. Das Zustimmungsverfahren bezüglich einer Leitungsverlegung nach §127 TKG (ehemals §68.3 TKG), welches im Zuge des Onlinezugangsgesetz von Hessen und Rheinland-Pfalz umgesetzt wird, hat ausschließlich über das Breitband-Portal (www.breitband-portal.de) zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass das portalgestützte Zustimmungsverfahren angewendet wird. Ausnahmen von diesem Verfahren sind nur in begründeten Fällen und mit vorheriger Zustimmung möglich.
9. Mit den Controllingberichten ist der Baufortschritt des Vorhabens, durch die Einreichung der aktuellen Anschlusszahlen, nachzuweisen.
10. Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

Den Eingang dieses Bescheides bitten wir der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen durch Rücksendung der Eingangsbestätigung (Anlage 1) umgehend zu bestätigen.

██████████

████████████████████

Anlagen

1. Eingangsbestätigung
2. Erklärung zum Rechtsbehelf
3. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) in der jeweils gültigen Fassung
4. Richtlinie zur Förderung der Gigabitversorgung im Land Hessen vom 26.06.2023 (StAnz. Nr. 26/2023, Seite 810) in jeweils gültiger Fassung
5. Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“
6. Richtlinie des Bundes zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland " in jeweils gültiger Fassung
7. Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen
8. Abschlussbericht